



Die **Gemeinde Lengdorf** erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der zum Zeitpunkt des Satzungserlasses am 11.02.2021 gültigen Fassung folgende

Gebührensatzung

für die Gemeindecindertagesstätten der Gemeinde Lengdorf

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Lengdorf erhebt für den Besuch der Gemeindecindertagesstätte Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des in der Gemeindecindertagesstätte untergebrachten Kindes bzw. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertagesstätte angemeldet haben. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührensschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte, im Übrigen entsteht die Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils zum 15. eines Monats für den gesamten Monat fällig.
- (3) Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Lengdorf eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 4 Gebührenarten

- (1) Es werden folgende laufende Gebühren erhoben:
 - a) Betreuungsgebühren
 - b) Essensgeld
 - c) Spielgeld
- (2) Außerdem kann von den Personensorgeberechtigten noch der Frühdienst gebucht werden. Die Gebühren hierfür werden dann zu laufenden Gebühren.

Mindestbuchungszeit mit Kernzeit von min. 4 Stunden an 3 Wochentagen.

- (2) Die Gebühren nach § 4 für den Monat September verringern sich für Krippenkinder im ersten Jahr einmalig um 50 %, wenn das Kind erst zum bzw. nach dem 16.09. des Jahres mit der Eingewöhnungsphase beginnt.
- (3) Vom Freistaat Bayern gewährte Zuschüsse zur Entlastung der Familie werden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 auf die Gebühren nach § 8 Abs. 1 und § 9 angerechnet. Die Essensgeldpauschale (§ 6) bleibt unberührt. Die Anwendung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 9 Spielgeld Gemeindekinderkrippe

Für die Monate September bis August des Kindertagesstättenjahres wird für jeden angefangenen Monat für Werk- und Verbrauchsmaterialien ein Spielgeld für die Kinderkrippe in Höhe von monatlich 9,00 € erhoben.

Abschnitt 3 – Gemeindekindergarten

§ 10 Gebührensatz Gemeindekindergarten

- (1) Für Kinder im Gemeindekindergarten bemisst sich die monatliche Gebühr nach der gebuchten Betreuungszeit. Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

- täglich 4 - 5 Stunden	104,40 €
- täglich 5 - 6 Stunden	126,00 €
- täglich 6 - 7 Stunden	147,60 €
- täglich 7 - 8 Stunden	169,20 €
- täglich 8 – 9 Stunden	190,80 €

Mindestbuchungszeit mit Kernzeit von min. 4 Stunden an 5 Wochentagen

- (2) Vom Freistaat Bayern gewährte Zuschüsse zur Entlastung der Familie werden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 auf die Gebühren nach § 10 Abs. 1 und § 11 angerechnet. Die Essensgeldpauschale (§ 6) bleibt unberührt. Die Anwendung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 11 Spielgeld Gemeindekindergarten

Für die Monate September bis August des Kindertagesstättenjahres wird für jeden angefangenen Monat für Werk- und Verbrauchsmaterialien ein Spielgeld für den Kindergarten in Höhe von monatlich 9,00 € erhoben.